

Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningerischen, der Herzoglich Sachsen-Noburg- und Gotha'schen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmont'schen, der Fürstlich Reußischen a. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung.

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

nummehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

- 1) Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Direktor William Guenther,
- 2) Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinde,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Carl Freiherr von Fock,

welche nach geschehener Anvorschlagung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinststaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinststaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.